



Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) der Hochschule Reutlingen

(Geschenkerichtlinie)

Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) der Hochschule Reutlingen.....	1
Präambel	2
1. Geltungsbereich	2
2. Grundsatz	2
3. Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile.....	3
4. Zustimmung-/Genehmigungspflichtige Zuwendungen	4
5. Generell erteilte Zustimmung zu Zuwendungen.....	6
6. Bewirtungen	7
7. Beachtung sonstiger Regelungen	8
8. Rechtsfolgen bei Verstoß	8
9. Berichtspflicht	8
10. Ansprechpartner/-in	8
11. Umsetzung und Bekanntgabe der Richtlinie	8
12. In-Kraft-Treten	8
Anlage 1	9
§ 42 BeamtStG.....	9
§ 71 BBG	9
§ 3 Abs. 3 TV Öffentlicher Dienst der Länder	10
§ 331 StGB Vorteilsannahme	10
§ 332 StGB Bestechlichkeit	10
§ 333 StGB Vorteilsgewährung.....	11
§ 334 StGB Bestechung	11
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.....	12
§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung.....	12

Geschenkerichtlinie

Präambel

Das Vertrauen in die Objektivität und Integrität der in der Hochschule Reutlingen (HSRT) tätigen Beschäftigten ist ein hohes und schützenswertes Gut. Die nachfolgende, vom Präsidium am 23.11.2022 beschlossene, letztmalig am 22.09.2023 geänderte Richtlinie zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen), soll Rechtssicherheit und -klarheit sowie Transparenz für die Beschäftigten herstellen. Die Richtlinie dient dem Schutz der Beschäftigten der HSRT und soll diese vor Manipulationsversuchen schützen sowie die Beschäftigten dabei unterstützen, Korruptionsrisiken frühzeitig zu erkennen und Gesetzesverstöße zu vermeiden. Mit dieser Richtlinie soll zudem eine einheitliche Verfahrensweise an der HSRT sichergestellt werden.

Grundlage dieser Richtlinie sind § 42 BeamStG, § 3 Abs. 3 TV-L, die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV), die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen¹.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der HSRT in Bezug auf Zuwendungen durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf

- die Annahme und Verwendung von Drittmitteln zu Gunsten der HSRT sowie
- Leistungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zur Förderung von Tätigkeiten der HSRT (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen),
- Forschungszulagen gem. § 60 Landesbesoldungsgesetz und § 8 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO),

die unter Einhaltung der für die HSRT geltenden Regelungen erfolgt sind.

2. Grundsatz

Sowohl für Beamtinnen und Beamte (nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG) als auch für Tarifbeschäftigte, Arbeitnehmer, Praktikanten und Auszubildende nach entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen, zum Beispiel § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L, gilt das Verbot, Belohnungen,

¹ VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 - Az.: 1-0316.4/74 - (GABl. Nr. 2, S. 55) in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Geschenkerichtlinie

Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt beziehungsweise mit Bezug auf ihre Tätigkeit anzunehmen, ohne dass die zuständige Stelle zugestimmt hat.

Beschäftigte der HSRT (dazu zählen auch die Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie die emeritierten Professorinnen und Professoren) sowie ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte haben jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung in der HSRT für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Ein besonders strenger Maßstab ist anzulegen, sofern die Zuwendung im zeitlichen Zusammenhang mit Amtshandlungen (z. B. Prüfungen/Notenvergaben/Vertragsabschlüsse) steht. Besondere Zurückhaltung ist auch bei Geschenken einzelner, tatsächlich oder potentiell abhängiger Personen (z.B. Geschenke von Studierenden vor oder nach einer Prüfung) zu wahren. Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Dienstvorgesetzten, es sei denn, es läge ein Fall einer generell erteilten Zustimmung (gem. Ziffer 5/6) vor.

Zuständiger Dienstvorgesetzter für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen ist für die Gruppe der Hochschullehrenden und Beamten der Präsident oder die Präsidentin. Für alle anderen Beschäftigten der Hochschule ist die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig. Für die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder ist das Wissenschaftsministerium zuständig.

Für den Fall, dass eine Person versucht die Aufgabenerledigung eines Hochschulangehörigen durch das Angebot von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, ist dies unverzüglich und unaufgefordert dem Beauftragten für Korruptionsprävention mitzuteilen.

Die einschlägigen tarifrechtlichen Regelungen, die Vorschriften des Beamtenrechts und die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte der HSRT keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell objektiv besserstellen. Hierunter sind insbesondere Zuwendungen in Form von Geld, Sachwerten, geldwerten Leistungen oder sonstigen tatsächlichen Besserstellungen zu verstehen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewandt werden, wenn sie bei dem/der Beschäftigten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen.

Neben Geldzahlungen (in bar, aber z.B. auch Darlehen), die auf keinen Fall angenommen werden dürfen, und Sachwerten kommen auch alle anderen Leistungen als Zuwendungen in Betracht. Das sind **beispielsweise**:

Geschenkerichtlinie

- Die Überlassung von Gegenständen zum privaten Gebrauch oder Verbrauch ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, PC's, Laptops o.ä.);
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets;
- Begünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.;
- Eine in der Höhe unangemessene Vergütung bei - auch genehmigten - Nebentätigkeiten wie Gutachten, Vorträgen, Beratung, etc.
- Preisgelder im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ehrung, wenn die Auswahl des/der Preisträger/in nicht durch eine Nominierung und/oder ein unabhängiges Komitee erfolgt ist.
- Sonstige Zuwendungen und Geschenke jeder Art (z.B. Sachwerte wie Schmuck, Spirituosen, Geburtstags- und Weihnachtspräsente), Einladungen mit Bewirtungen ohne erkennbaren dienstlichen Bezug und/oder auf einem Niveau, das in keinem Verhältnis (im Sinne der Ziffer 6) zu dem Dienstgeschäft steht;
- Kostenlose oder günstige Gewährung von Unterkunft ohne erkennbaren dienstlichen Bezug und/oder auf einem Niveau, das in keinem Verhältnis zu dem Dienstgeschäft steht;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- Erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnisse oder Erbeinsetzung).

Ein Bezug zum Amt bzw. zur Tätigkeit (Dienstbezug) liegt vor, wenn sich die zuwendende Person davon bestimmen oder mitbestimmen lässt, dass die/der Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat bzw. eine bestimmte Tätigkeit ausübt. Ausreichend ist dabei ein allgemeiner Dienstbezug, etwa zur dienstlichen Stellung der beschäftigten Person. Ein Zusammenhang mit der Dienstausübung oder einer konkreten Diensthandlung ist nicht erforderlich.

Annahme bedeutet die tatsächliche Entgegennahme der Zuwendung. Eine Annahme liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Benutzen oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn die Zuwendung unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Für die Annahme reicht auch schlüssiges Verhalten aus.

4. Zustimmungs-/Genehmigungspflichtige Zuwendungen

Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beschäftigten jeweils im Einzelfall rechtzeitig vor der Annahme von Geschenken und Belohnungen die Zustimmung zur Annahme der Zuwendung, mittels Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (verfügbar im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>) zu beantragen. Der Antrag ist per Mail an Korruptionspraevention@Reutlingen-University.DE zu richten. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich (z. B. ein Geschenk wird unvorhergesehener Weise überreicht und kann nicht abgelehnt werden), ist die Genehmigung unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Geschenkerichtlinie

Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fall der generell erteilten Zustimmung i.S.d. Ziffern 5 oder 6 vorliegt).

Der Antrag auf Zustimmung/nachträgliche Genehmigung ist für jeden Einzelfall zu stellen.

Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung der Annahme einer Zuwendung darf nur dann erteilt werden, wenn:

- die Annahme der Zuwendung nicht bereits generell unzulässig ist (so etwa bei Geldzuwendungen, Zuwendungen, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen -z. B. bei einem Zusammenhang von Zuwendung und dienstlicher Handlung, Zuwendungen, die nach Art und Zweck, Anlass und Umständen unangemessen sind), oder
- durch die Annahme der Zuwendung die objektive Aufgabenerfüllung der/des Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden kann, oder
- die Annahme der Zuwendung bei der zuwendenden oder einer dritten Person nicht den Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt,

und von Seiten der zuwendenden Person erkennbar und zweifelsfrei keine Beeinflussung des dienstlichen Handelns der/des Beschäftigten beabsichtigt ist.

Die Genehmigung/Zustimmung hängt ansonsten von den konkreten Umständen ab und ist schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Dabei vermag allein die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, eine Zustimmung zur / die Genehmigung der Annahme nicht zu rechtfertigen.

Die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Fall einer generell erteilten Zustimmung i.S.d. Ziffer 5 b) Unterpunkt 4 oder 6 vorliegt.

Die Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung kann mit einer Auflage verbunden werden, z.B. dienstliche Nutzung der Zuwendung oder Ablieferung an die HSRT. Der/die Dienstvorgesetzte entscheidet über die weitere Verwendung (z.B. bei Büchern Abgabe an die Bibliothek, bei sonstigen Geschenken Ausstellung in der Fakultät, gegebenenfalls dienstliche Verwendung).

Die Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert der HSRT abzuliefern, wenn dem/der Beschäftigten der Vorteil offensichtlich als Repräsentant/-in der HSRT überreicht worden ist oder die Ablehnung der Annahme als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs der Höflichkeit aufgefasst werden würde. Wird die nachträglich beantragte Genehmigung abgelehnt, ist die Zuwendung grundsätzlich an die zuwendende Person zurückzugeben, es sei denn

Geschenkerichtlinie

- die Rückgabe wäre als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs der Höflichkeit aufzufassen oder
- dass die zuwendende Person die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird oder
- die Rückgabe wäre mit einem Aufwand verbunden, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht.

In den vorgenannten Fällen ist die Zuwendung an die HSRT und konkret an den/die Dienstvorgesetzte/en abzuliefern, diese/r entscheidet über die weitere Verwendung.

In den Fällen der Ablieferung soll die zuwendende Person davon unterrichtet werden.

5. Generell erteilte Zustimmung zu Zuwendungen

a) Zuwendungen mit Anzeigepflicht

Keiner Genehmigung bedarf eine Zuwendung, die einen Wert bis maximal **35,00 €** hat. Jedoch müssen auch diese Zuwendungen angezeigt werden. Hierfür ist das vorgesehene Formular zu verwenden (verfügbar im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>). Das Formular ist per Mail an Korruptionspraevention@Reutlingen-University.DE zu richten.

Die Wertgrenze gilt für Zuwendungen je Zuwendungsgeber und Empfänger/in. Der Betrag gilt in der Summe pro Kalenderjahr, mehrere Zuwendungen des gleichen Zuwendungsgebers werden kumuliert.

Zuwendungen von Mitgliedern einer Personengruppe (z. B. Semester- oder Projektgruppe) werden dieser zugerechnet. Die Zurechnung gilt auch für Zuwendungen durch Angehörige eines Dritten (z. B. Unternehmen, Einrichtungen, Institutionen, Drittmittelgeber, sonstige Zuwendungsgeber). Beispiel: Erhält z. B. ein/e Professor/in eine Zuwendung von einer/einem Mitarbeiter/in eines Unternehmens in Höhe von 25 Euro, darf sie/er von einer/einem Mitarbeiter/in desselben Unternehmens nur noch eine weitere Zuwendung in Höhe von 10 Euro ohne gesonderte Genehmigung annehmen. Die generell erteilte Zustimmung kann im Einzelfall durch die/den Dienstvorgesetzte/en widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Die Annahme einer Zuwendung eines/r einzelnen Studierenden ist ohne gesonderte Genehmigung nicht zulässig; d. h. eine genehmigungsfreie Zuwendung kann bis zur Wertgrenze nur durch mehrere Studierende gemeinsam erfolgen.

Hinsichtlich der anzeigepflichtigen Zuwendungen haben der/die Beschäftigte und die/der Dienstvorgesetzte darauf zu achten, ob der/die Zuwendungsgeber/-in wiederholt Zuwendungen vornimmt und vor diesem Hintergrund die Zuwendung abzulehnen ist.

Geschenkerichtlinie

b) Zuwendungen ohne Anzeigepflicht

Die nachfolgend aufgezählten Zuwendungen unterliegen keinem Zustimmungserfordernis und dürfen ohne Anzeige entgegengenommen werden:

- **Massenwerbe- oder Streuartikel** einfacher Art, wie z.B.: Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks etc.,
- **Materialien, Gegenstände, die im Zusammenhang mit dienstlichen Veranstaltungen** überlassen werden und sich **im Rahmen des Üblichen** halten, z. B. Konferenzmappen etc.,
- **Geringfügige Dienstleistungen**, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen, wie z.B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,
- **Dienstlich veranlasste Einladung** und Teilnahme als Repräsentant/in der HSRT an kulturellen Veranstaltungen - gegebenenfalls erforderliche Dienstreisegenehmigungen bleiben hiervon unberührt,
- **Fachliteratur** (z.B. Fachbücher, Monographien) in gedruckter oder elektronischer Form, soweit diese der/dem Beschäftigten vom Verlag oder Autor zum Zwecke der Forschung, Lehre oder zu dienstlichen Zwecken überlassen wurde, im akademisch üblichen und angemessenen Rahmen und eine dienstliche Verwendung erfolgt,
- **Festkolloquien/ehrende Veranstaltungen:** Geschenke im üblichen Rahmen, die bei dienstlichen Festkolloquien und anderen ehrenden Dienstveranstaltungen (Verabschiedungen etc.) von HSRT-internen oder externen Personen überreicht werden.

Auch bei diesen generell genehmigten Zuwendungen ohne Anzeigepflicht hat der/die Beschäftigte darauf zu achten, ob der/die Zuwendungsgeber/-in mehrfach etwas zuwendet und vor diesem Hintergrund daher die Zuwendung abzulehnen oder der/dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen ist.

6. Bewirtungen

Übliche und angemessene Bewirtungen im dienstlichen Zusammenhang sind im Rahmen der folgenden Fallgruppen nicht zustimmungspflichtig:

- Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen, Fachveranstaltungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich die/der Beschäftigte nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Die Angemessenheit orientiert sich dabei insbesondere an der Funktion der/des Beschäftigten und dem Rahmen der Veranstaltung (z.B. Anlass, Dauer, Örtlichkeit, Inhalt, Teilnehmerkreis).
- Angemessene Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, die mit dienstlichem Auftrag oder aus gesellschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des Amtes bzw. der Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Teilnahme von Beschäftigten ist immer dann zulässig, wenn die Veranstaltung der Repräsentation der HSRT in der Öffentlichkeit dient und die/der teilnehmende Beschäftigte aufgrund ihrer/seiner

Geschenkerichtlinie

Stellung die HSRT repräsentiert und auch konkret dieser gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommen soll.

Die Erlaubnis der Annahme einer Bewirtung entbindet nicht von Angaben nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Erstattung von Bewirtungskosten für Gäste der HSRT, wird auf die Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten verwiesen.

7. Beachtung sonstiger Regelungen

Sonstige Regelungen, insbesondere die Regelungen zum Reisekostenrecht (z.B. Stellung eines Dienstreiseantrags, Angaben bei der Dienstreiseabrechnung), die Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht (z.B. Anzeige von Nebentätigkeiten) und die steuerrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

8. Rechtsfolgen bei Verstoß

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen kann arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche, strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigten nach sich ziehen.

9. Berichtspflicht

Die Hochschule Reutlingen berichtet dem MWK jährlich zum 15. März über die im abgelaufenen Jahr angenommenen und angezeigten Zuwendungen. Die Meldung der Hochschule Reutlingen an das MWK erfolgt zentral über die beauftragte Person für Korruptionsprävention der Hochschule Reutlingen.

10. Ansprechpartner/-in

Bei Fragen zu dieser Richtlinie können sich die Beschäftigten an die beauftragte Person für Korruptionsprävention oder die Abteilung Recht und Organisation wenden.

11. Umsetzung und Bekanntgabe der Richtlinie

Die Richtlinie ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. durch Rundschreiben und durch Wiedergabe im Intranet) bekanntzugeben. Neuen Beschäftigten wird die Richtlinie bei der Einstellung ausgehändigt.

12. In-Kraft-Treten

Reutlingen, den 22. September 2023



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG), dem Bundesbeamtengesetz (BBG), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) und dem Strafgesetzbuch (StGB).²

§ 42 BeamStG

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 71 BBG

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1

² <https://beck-online.beck.de> – Stand 27. Mai 2022

Geschenkerichtlinie

umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 3 Abs. 3 TV Öffentlicher Dienst der Länder

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(3) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. 2Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. 3Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. 3Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Geschenkerichtlinie

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 StGB Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Geschenkerichtlinie

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat

§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.